

Abschaffung der Gebühren für ein Zweitstudium

Sie übersandten eine Legislativeingabe, mit der Sie die Abschaffung der Gebühren für ein Zweitstudium beehrten.

Bei der Legislativeingabe handelt es sich um eine öffentliche Petition. Die Mitzeichnungsfrist, in der drei weitere Personen mitzeichneten, endete am 27. Februar 2023.

Der Petitionsausschuss hat in seiner 13. Sitzung am 9. Mai 2023 über Ihre Legislativeingabe beraten und den Beschluss gefasst, dem Anliegen nicht abzuweichen.

Damit der Petitionsausschuss alle Gründe, die für oder gegen eine Änderung der Rechtslage sprechen, berücksichtigen kann, wurde das fachlich zuständige Ministerium für Wissenschaft und Gesundheit zunächst um eine Stellungnahme zu Ihrem Anliegen gebeten.

Das Ministerium hat mit Schreiben vom 9. Februar 2023 hierzu folgende Stellungnahme abgegeben:

„Die Koalitionspartner haben im „Zukunftsvertrag Rheinland-Pfalz - 2021 bis 2026“ festgehalten, dass die Zweitstudiengebühren in der laufenden Legislaturperiode abgeschafft werden sollen (siehe Seite 89). Hieran hält die Landesregierung fest. Dieses Vorhaben erfordert jedoch eine Änderung des Hochschulgesetzes und kann nicht allein in der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) umgesetzt werden.

Das Hochschulgesetz wurde im Herbst 2020 umfassend neu gefasst.

Die Abschaffung der Zweitstudiengebühren, wie auch andere vereinzelte Änderungsbedarfe des Hochschulgesetzes, soll in der laufenden Legislaturperiode zusammenfassend im Rahmen eines Änderungspaketes umgesetzt werden.

Unabhängig von diesem Gesetzgebungsvorhaben wurde die Zweitstudiengebühr mit Inkrafttreten der Zweiten Landesverordnung zur Änderung der Landesverordnung über die Gebühren in den Bereichen Wissenschaft, Weiterbildung und Forschung (Besonderes Gebührenverzeichnis) am 10. März 2022 von 650,00 Euro auf 700,00 Euro erhöht.

Diese Erhöhung der Zweitstudiengebühr war erforderlich. Schon im August 2017 wurden die Richtwerte für die Berücksichtigung des Verwaltungsaufwands bei der Festsetzung der nach dem Landesgebührengesetz zu erhebenden Verwaltungs- und Benutzungsgebühren durch das Ministerium der Finanzen geändert. Vor diesem Hintergrund waren alle im Besonderen Gebührenverzeichnis enthaltenen Gebühren und Rahmensätze an die geänderten Richtwerte entsprechend der Kostenentwicklung anzupassen.

Ursprünglich sollten alle bereits bestehenden Gebühren um 20,54 % angehoben werden, so auch die Zweitstudiengebühr. Dies hätte eine Erhöhung auf 780 Euro bedeutet. Stattdessen erfolgte insoweit jedoch nur eine moderate Anhebung der Gebührensätze um 7,7 % auf 700 Euro und damit eine maßvolle und verhältnismäßige Gebührenerhöhung.

Nach dem Besonderen Gebührenverzeichnis kann diese Gebühr im Falle der Bedürftigkeit der oder des Studierenden von der jeweiligen Hochschule auf Antrag ermäßigt oder erlassen werden.

Im Ergebnis wird damit auch der Rechtsprechung des Bundesverfassungsgerichts Genüge getan, wonach Studiengebühren zulässig sind, solange sie nicht prohibitiv wirken und sozial verträglich ausgestaltet sind."

Der Petitionsausschuss hat mit Blick auf den Koalitionsvertrag, welcher für die aktuelle Legislaturperiode die Abschaffung der Gebühren für ein Zweitstudium vorsieht, beschlossen, Ihre Eingabe gem. § 110 Abs. 1 Nr. 1 d) der Geschäftsordnung des Landtags der Landesregierung als Material zu überwiesen, sodass diese Ihre Eingabe berücksichtigen kann.

Das Petitionsverfahren ist damit beendet.